



Beschlussvorlage (KT)

VL-137/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	8.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

1. Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse des Kreistages
2. Besetzung der Ausschüsse:
 - a) Wahl der Ausschussmitglieder ODER
 - b) Beschluss über die Bildung der Ausschüsse im Benennungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, die Mitgliederzahl der Ausschüsse des Kreistages und die Besetzung der Ausschüsse festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Kreistag kann gemäß den Regelungen nach § 32 HKO i. V. m. § 62 HGO zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.

Der Kreistag bildet gemäß der aktuell gültigen Hauptsatzung folgende Ausschüsse aus seiner Mitte:

1. Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss
2. Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr
3. Ausschuss für Jugend, Schule und Bau
4. Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport
5. Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft
6. Ausschuss für Revision und Controlling

Mitgliederzahl:

Die Zahl der Mitglieder wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Zuletzt betrug sie für jeden Ausschuss 12 Personen. Die Besetzung erfolgt nach dem Spiegelbildlichkeitsprinzip.

Besetzung:

Die Besetzung der Ausschüsse kann durch eine Wahl gemäß den Regelungen nach § 55 HGO erfolgen oder alternativ kann der Kreistag beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In dem Fall werden die Ausschussmitglieder schriftlich durch die Fraktionen benannt. Bisher erfolgte die Besetzung im Wege des Benennungsverfahrens.

Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden.

Im Falle einer Wahl gelten die Bestimmungen nach § 55 HGO. Demnach sind die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat